

GEMEINDE **UETENDORF**

etwas mehr ● ● ●

Organisationsreglement

Fassung vom 14. Juni 2026

Inhaltsverzeichnis

Artikel	Seite
1. Allgemeines	3
Art. 1 Allgemeines	3
Art. 2 Aufgabenübertragung auf Dritte	3
Art. 3 Aufgabenerfüllung für Dritte	3
Art. 4 Information	3
2. Politische Rechte	3
Art. 5 Grundsatz	4
Art. 6 Wählbarkeit	4
Art. 7 Antrag an der Gemeindeversammlung	4
Art. 8 Initiative Grundsatz	4
Art. 9 Gültigkeit	4
Art. 10 Prüfung und Beginn der Einreichungsfrist	4
Art. 11 Behandlung durch die Stimmberechtigten	5
Art. 12 Referendum gegen Finanzbeschlüsse der Gemeindeversammlung	5
Art. 13 Abstimmung über Varianten	5
Art. 14 Petition	5
3. Organisation/ Wahlen	5
Art. 15 Organe	5
Art. 16 Urnenwahlen	6
Art. 17 Wahlen durch die Gemeindeversammlung	6
Art. 18 Wahlen durch den Gemeinderat	6
Art. 19 Unterstellungsverhältnisse	6
Art. 20 Amtsdauer	6
Art. 21 Amtszeit	6
Art. 22 Konstituierung	7
4. Aufgaben / Kompetenzen / Verantwortung	7
Art. 23 Urnenabstimmung	7
Art. 24 Gemeindeversammlung	7
Art. 25 Gemeinderat	8
Art. 26 Kommissionen	8
Art. 27 Geschäftsleitung	9
Art. 28 Delegierte	9
Art. 29 Nachkredit	9
5. Das Gemeindepersonal	9
Art. 30 Mitarbeitende	9
6. Übergangsbestimmungen	9
Art. 31 Laufende Legislatur / bisherige Amtszeit	9
7. Schlussbestimmungen	10
Art. 32 Inkrafttreten	10
Anhang I zum Organisationsreglement	11

Präambel

Im Bestreben,

- der Bevölkerung hohe Lebensqualität, Zufriedenheit, Integration und kulturelle Vielfalt zu ermöglichen,
- die natürliche und kulturelle Umwelt für gegenwärtige und künftige Generationen zu erhalten,
- der sozialen Verantwortung gerecht zu werden,
- günstige Rahmenbedingungen zu schaffen für eine strukturell ausgewogene und leistungsfähige Wirtschaft,

erlassen die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Uetendorf folgendes Organisationsreglement:

1. Allgemeines

Art. 1 Allgemeines

- 1) Die Gemeinde erfüllt die ihr von Bund und Kanton übertragenen Aufgaben.
- 2) Sie nimmt in eigener Zuständigkeit weitere Aufgaben wahr, die dem öffentlichen Wohl und Interesse dienen.
- 3) Die Behörden und die Verwaltung handeln bürgernah, sozial verantwortlich, ökologisch, wirtschaftlich und transparent und fördern die aktive Teilnahme der Bevölkerung.

Art. 2 Aufgabenübertragung auf Dritte

- 1) Die Zuständigkeit zur Übertragung von Aufgaben an Dritte richtet sich nach der Finanzkompetenz.
- 2) Art und Umfang der Übertragung sind in einem Reglement zu regeln, wenn diese
 - a) zur Einschränkung von Grundrechten führen kann
 - b) eine bedeutende Leistung betrifft oder
 - c) zur Erhebung von Abgaben ermächtigt.

Art. 3 Aufgabenerfüllung für Dritte

Erfüllt die Gemeinde eine Aufgabe zugleich für eine oder mehrere andere Gemeinden, so kann sie auch Stimmberechtigte dieser Gemeinde(n) in eine für jene Aufgabe eingesetzte ständige Kommission wählen.

Art. 4 Information

Die Einwohnerinnen und Einwohner werden aktiv informiert. Grundlage bildet die kantonale Gesetzgebung.

2. Politische Rechte

Art. 5 Grundsatz

- 1) Die Stimmberechtigten sind das oberste Organ der Gemeinde.
- 2) Das Stimmrecht ist im Wahl- und Abstimmungsreglement geregelt.

Art. 6**Wählbarkeit**

Wählbar sind:

1)

In den Gemeinderat, in das Gemeinde- und Vize-Gemeindepräsidium sowie in die Resultatprüfungskommission: alle in Gemeindeangelegenheiten stimmberechtigten Personen.

2) In alle übrigen Kommissionen mit Entscheidbefugnis: alle in eidgenössischen Angelegenheiten stimmberechtigten Personen.

3) In nichtständige Kommissionen: alle urteilsfähigen Personen.

Art. 7**Antrag an der Gemeindeversammlung**

Unter dem Traktandum „Mitteilungen des Gemeinderates / Verschiedenes“ kann eine stimmberechtigte Person beantragen, dass der Gemeinderat für eine der nächsten Versammlungen ein Geschäft, das in die Zuständigkeit der Versammlung fällt, traktandiert. Der Antrag bedarf eines zustimmenden Beschlusses (Erheblichkeitserklärung).

Art. 8**Initiative Grundsatz**

1) Stimmberechtigte können die Behandlung eines Geschäfts verlangen, wenn dieses in ihre Zuständigkeit fällt.

2) Das Initiativkomitee hat den Beginn der Unterschriftensammlung für eine Initiative bei der Gemeinde anzumelden.

3) Der Initiativtext und die Unterschriftenbogen sind der Präsidialabteilung zur Vorprüfung einzureichen.

Art. 9**Gültigkeit**

1) Unter Vorbehalt von Art. 8 ist eine Initiative gültig, wenn sie

- a) von mindestens 200 Stimmberechtigten unterzeichnet ist;
- b) entweder als einfache Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf ausgestaltet ist;
- c) nicht rechtswidrig ist;
- d) nicht mehr als einen Gegenstand umfasst;
- e) eine vorbehaltlose Rückzugsklausel sowie die Namen der Rückzugsberechtigten enthält.

2) Ist die Initiative eingereicht, können die Unterzeichnenden ihre Unterschrift nicht mehr zurückziehen.

Art. 10**Prüfung und Beginn der Einreichungsfrist**

1) Der Gemeinderat prüft, ob die Initiative gültig ist.

2) Fehlt eine Voraussetzung nach Art. 9, so verfügt der Gemeinderat die Ungültigkeit der Initiative, soweit der Mangel reicht. Er hört das Initiativkomitee vorher an.

3) Vor Beginn der Unterschriftensammlung müssen drei Exemplare der bereinigten Unterschriftenbogen bei der Gemeindeverwaltung hinterlegt werden. Mit der Hinterlegung beginnt die Frist für die Unterschriftensammlung zu laufen. Die Frist für die Unterschriftensammlung beträgt 6 Monate.

Art. 11 Behandlung durch die Stimmberechtigten

- 1) Der Gemeinderat kann der Initiative einen Gegenentwurf gegenüberstellen.
- 2) Der Gemeinderat unterbreitet den Stimmberechtigten die Initiative in der Regel innert 8 Monaten seit der Einreichung.
- 3) Bei Gegenvorschlägen zu Initiativen können die Stimmberechtigten gültig beiden Vorlagen zustimmen.
- 4) Wird beiden Vorlagen zugestimmt, ist diejenige Vorlage angenommen, welche mehr Stimmen erhalten hat.

Art. 12 Referendum gegen Finanzbeschlüsse der Gemeindeversammlung

- 1) 200 Stimmberechtigte können verlangen, dass ein Ausgabenbeschluss der Gemeindeversammlung von über Fr. 2'000'000.00 bis Fr. 5'000'000.00 den Stimmberechtigten an der Urne zum Entscheid unterbreitet wird.
- 2) Die Referendumsfrist beträgt 30 Tage ab Veröffentlichung des Versammlungsbeschlusses im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde. Es werden Beschluss, der Hinweis auf die Referendumsmöglichkeiten, die Referendumsfrist, die Mindestanzahl der erforderlichen Unterschriften, die Einreichungsstelle und der Hinweis, wo und wann allfällige Unterlagen aufliegen, veröffentlicht.

Art. 13 Abstimmung über Varianten

- 1) Der Gemeinderat kann den Stimmberechtigten gleichzeitig höchstens zwei Varianten zum Beschluss unterbreiten.
- 2) Werden zwei Varianten unterbreitet, können die Stimmberechtigten beiden Varianten zustimmen und in einer Zusatzfrage (Stichfrage) darüber befinden, welcher Variante sie den Vorzug geben, falls beide Varianten angenommen werden.

Art. 14 Petition

- 1) Jede Person hat das Recht, Petitionen an eine Gemeindebehörde zu richten.
- 2) Die zuständige Behörde beantwortet die Petition in der Regel innert 6 Monaten.

3. Organisation/ Wahlen

Art. 15 Organe

Die Organe der Gemeinde sind

- | | |
|--|--|
| a) Stimmberechtigte | Urnenwahlen und –abstimmungen
Gemeindeversammlungen |
| b) Gemeinderat | 7 Mitglieder |
| c) Kommissionen der Stimmberechtigten
(gemäss Anhang I dieses Reglements) | |
| - Resultateprüfungskommission | 6 Mitglieder |

d)	Revisionsstelle	extern (unter Beizug der Resultateprüfungskommission)
e)	Ständige Kommissionen (Behörden)	nach Bedarf
f)	Nichtständige Kommissionen	nach Bedarf
g)	Personal	Stellenetat
h)	Geschäftsleitung	3 Mitglieder) Weitere gemäss Bestimmung Gemeinderat (Organisationsverordnung).

Art. 16 Urnenwahlen

- 1) An der Urne werden im Proporzverfahren gewählt:
7 Mitglieder des Gemeinderates
- 2) An der Urne wird im Majorzverfahren gewählt:
das Gemeinde- und Gemeinderatspräsidium in Personalunion

Art. 17 Wahlen durch die Gemeindeversammlung

- Die Gemeindeversammlung wählt:
- a) die Resultateprüfungskommission
 - b) die externe Revisionsstelle

Art. 18 Wahlen durch den Gemeinderat

- Der Gemeinderat wählt:
- a) die Mitglieder der übrigen ständigen und aller nichtständigen Kommissionen
 - b) die Gemeindedelegierten

Art. 19 Unterstellungsverhältnisse

Die Kommissionen und die Geschäftsleitung unterstehen fachlich und administrativ dem Gemeinderat, sofern besondere Vorschriften der kantonalen Gesetzgebung nicht ausdrücklich andere Regelungen vorsehen.

Art. 20 Amtsdauer

- 1) Die Amtsdauer der Behörden beträgt 4 Jahre. Sie beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.
- 2) Der Gemeinderat kann für ständige Kommissionen mittels Einsetzungsbeschluss oder Verordnung den Beginn und das Ende einer Amtsdauer verschieben, sofern dies sinnvoll und zweckmässig erscheint.

Art. 21 Amtszeit

- 1) Die Amtszeit aller Mitglieder des Gemeinderates und der ständigen Kommissionen ist auf 3 Amtsdauern beschränkt. Eine erneute Wahl ist nach 4 Jahren Unterbrechung wieder möglich.
- 2) Das Präsidium kann während maximal 5 Amtsdauern Mitglied des Gemeinderates sein, davon höchstens während 3 aufeinanderfolgenden Amtsdauern im Präsidialamt. Diese Regelung gilt nicht für Kommissionen.

3) Angebrochene Amtsdauern bis zu 2 Jahren werden nicht angerechnet.

Art. 22

Konstituierung

- 1) Der Gemeinderat wählt aus der Mitte seiner Mitglieder das Vizepräsidium.
- 2) Die Kommissionen konstituieren sich selbst.

4.

Aufgaben / Kompetenzen / Verantwortung

Art. 23

Urnenabstimmung

- 1) Der Gemeinderat ordnet die erforderlichen Urnenabstimmungen und -wahlen an.
- 2) Beschlüsse von einmaligen Ausgaben über Fr. 5'000'000.00 werden durch die Urnenabstimmung gefasst.
- 3) Wiederkehrende Ausgaben von über Fr. 100'000.00 werden an der Urne beschlossen.
- 4) An der Urne werden ausserdem beschlossen:
 - a) die Annahme und Abänderung des Organisationsreglements
 - b) die Annahme und Abänderung des Wahl- und Abstimmungsreglements
 - c) die Annahme und Abänderung der baurechtlichen Grundordnung (Baureglement, Zonenplan und Schutzzonenplan), soweit sie Art und Mass der zulässigen Nutzung des Bodens betrifft
 - d) Referenden gemäss Art. 12.

Art. 24

Gemeindeversammlung

- 1) Der Gemeinderat lädt die Stimmberechtigten zur Versammlung ein
 - a) wenn die Geschäfte es erfordern
 - b) im zweiten Halbjahr, um über das Budget zu beschliessen.
 - c) innert 60 Tagen, wenn 5 % der Stimmberechtigten dies schriftlich verlangen.
- 2) Der Gemeinderat setzt die Versammlungen so an, dass möglichst viele Stimmberechtigte daran teilnehmen können.
- 3) Gemeindeversammlung beschliesst:
 - a) neue Ausgaben von über Fr. 200'000.00 bis Fr. 2'000'000.00 abschliessend, sofern es sich nicht um ein Geschäft über den Erwerb von Eigentum und beschränkten dinglichen Rechten an Grundstücken handelt
 - b) wiederkehrende Ausgaben von über Fr. 40'000.00 bis Fr. 100'000.00 abschliessend
 - c) neue Ausgaben von über Fr. 2'000'000.00 bis Fr. 5'000'000.00, unter Vorbehalt des fakultativen Referendums gemäss Art. 12.
 - d) Reglemente, unter Vorbehalt von Art. 23 Abs. 4
 - e) die Einleitung sowie die Stellungnahme der Gemeinde innerhalb des Verfahrens über die Bildung, Aufhebung oder Gebietsveränderung von Gemeinden
 - f) bei Gemeindeverbänden: den Ein- und Austritt sowie Reglemente, die den Gemeinden zur Beschlussfassung zugewiesen werden
 - g) über die von Gemeindeverbänden unterbreiteten Sachgeschäfte (die gemeindeinterne Zuständigkeit richtet sich nach dem auf die Gemeinde entfallenden Anteil).

- 4) Um die Zuständigkeit zu bestimmen, werden den Ausgaben gleichgestellt:
 - a) Bürgerschaftsverpflichtungen und ähnliche Sicherheitsleistungen
 - b) Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken, unter Vorbehalt von Art. 25 Abs. 4 lit. e
 - c) Anlagen in Immobilien
 - d) Beteiligung an juristischen Personen des Privatrechts mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens
 - e) Gewährung von Darlehen mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens
 - f) Anhebung oder Beilegung von Prozessen oder deren Übertragung an ein Schiedsgericht. Massgebend ist der Streitwert
 - g) die Entwidmung von Verwaltungsvermögen.

Art. 25

Gemeinderat

- 1) Der Gemeinderat besteht einschliesslich des Präsidiums aus 7 Mitgliedern. Er ist zuständig für die gesamtheitliche Planung und Führung der Gemeinde. Er erlässt ein Leitbild, Strategie- und Jahresziele.
- 2) Der Gemeinderat ist verantwortlich für die rechtmässige, effiziente und effektive Erfüllung aller Gemeindeaufgaben auf der Grundlage von Art. 1.
- 3) Dem Gemeinderat stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften des Bundes, des Kantons oder der Gemeinde einem anderen Organ übertragen sind.
- 4) In den Zuständigkeitsbereich des Gemeinderates fallen insbesondere:
 - a) Erlass der Organisationsverordnung
 - b) Die Bestimmung der Einzelheiten der Organisation in einem Funktionendiagramm
 - c) Erlass von Ausführungsverordnungen zu beschlossenen Reglementen
 - d) Festlegung des Stellenetats. Die damit verbundenen Aufwendungen gelten als gebunden und liegen in der Kompetenz des Gemeinderates.
 - e) Neue Ausgaben bis Fr. 200'000.00. Bei Geschäften über den Erwerb und Verkauf von Eigentum und beschränkten dinglichen Rechten an Grundstücken beträgt die Finanzkompetenz Fr. 1'000'000.
 - f) Wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 40'000.00 abschliessend
 - g) Die Verwaltungsrechnung
 - h) Die Zusicherung des Gemeindebürgerrechts
 - i) Die Einführung neuer Verwaltungsmodelle. Die Rechnungslegung erfolgt in diesem Fall gemäss den Bestimmungen von Art. 115 ff der kantonalen Gemeindeverordnung (GV)
 - j) Die Anstellung und Entlassung der Abteilungsleitungen.

Art. 26

Kommissionen

- 1) Die Kommissionen handeln nach den gesetzlichen Vorschriften und den Weisungen übergeordneter Stellen.
- 2) Unter Vorbehalt anderer reglementarischer Bestimmungen legt der Gemeinderat im Einsetzungsbeschluss Aufgaben, Zuständigkeiten, Organisation und Zusammensetzung aller nicht im Anhang I aufgeführten Kommissionen im Einzelnen fest.

Art. 27**Geschäftsleitung**

- 1) Die Geschäftsleitung setzt sich zusammen aus:
 - a) dem Gemeindepräsidium,
 - b) der Leitung Präsidialabteilung,
 - c) der Leitung Finanzen.
 - d) Der Gemeinderat kann weitere Abteilungsleitende für die Geschäftsleitung bestimmen.
 - e) Die Geschäftsleitung konstituiert sich selber und bestimmt ihr Verfahren.

- 2) In den Zuständigkeitsbereich der Geschäftsleitung fallen:
 - a) Die operative Gesamtführung der Gemeinde
 - b) Anstellung und Entlassung des öffentlich- und privatrechtlich angestellten Personals, mit Ausnahme der Abteilungsleitungen
 - c) Der Gemeinderat kann der Geschäftsleitung durch die Organisationsverordnung weitere Zuständigkeiten aus seinem eigenen Zuständigkeitsbereich übertragen.

Art. 28**Delegierte**

Der Gemeinderat bestimmt, wie die Gemeinde in Verbandsparlamenten ihre Stimmkraft ausübt. Der Gemeinderat kann den Delegierten verbindliche Weisungen erteilen.

Art. 29**Nachkredit**

- 1) Das für einen Nachkredit zuständige Organ bestimmt sich, indem der ursprüngliche Kredit und der Nachkredit zu einem Gesamtkredit zusammengerechnet werden. Den Nachkredit beschliesst dasjenige Organ, das für den Gesamtkredit ausgabenberechtigt ist.

- 2) Beträgt der Nachkredit weniger als 10 Prozent des ursprünglichen Kredits, beschliesst ihn immer der Gemeinderat.

5.**Das Gemeindepersonal****Art. 30****Mitarbeitende**

Die Bestimmungen über das Gemeindepersonal sind im Personalreglement und in der Personalverordnung geregelt.

6.**Übergangsbestimmungen****Art. 31****Laufende Legislatur / Bisherige Amtszeit**

- 1) Die Mitglieder der Sozialhilfekommission und der Regionalen Kinder- und Jugendkommission bleiben in ihrem Amt bis zur Überführung in die Regionale Sozialkommission.

- 2) Die Gemeindeorgane werden erstmals 2027 auf den 1. Januar 2028 nach diesem Reglement gewählt.

- 3) Die unter dem bisherigen Reglement geleisteten Amtsdauern werden, unter Vorbehalt von Abs. 4, in die Berechnung der Amtszeitbeschränkung vollumfänglich einbezogen.

- 4) Die Amtsdauern der bisherigen Gemeindeorgane enden am 31. Dezember 2027. Angebrochene Amtsdauern bis zu 2 Jahren werden nicht angerechnet (Art. 21 Organisationsreglement).

Art. 32 Inkrafttreten

- 1) Das Organisationsreglement mit Anhang I tritt unter Vorbehalt der Genehmigung des Amtes für Gemeinden und Raumordnung am 1. Januar 2027 in Kraft.
- 2) Es hebt die Gemeindeordnung vom 2. Dezember 2001 und weitere widersprechende Vorschriften auf.

Genehmigt an der Urnenabstimmung vom 14. Juni 2026.

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE UETENDORF

Die Präsidentin:

Die Sekretärin

Gertrud Mösching-Signer

Anita Röthlisberger

A u f l a g e z e u g n i s

Die Gemeindeschreiberin hat das Reglement 30 Tage vor der Urnenabstimmung öffentlich aufgelegt. Niemand hat Einsprache eingereicht.

Uetendorf,

Die Gemeindeschreiberin:

Anita Röthlisberger

Anhang I zum Organisationsreglement

Die ständigen Kommissionen der Stimmberechtigten

Resultateprüfungskommission

Mitgliederzahl:	6
Wahlorgan:	Gemeindeversammlung
Übergeordnete Stelle:	Gemeindeversammlung
Aufgaben:	<ul style="list-style-type: none">- Unterstützung der externen Revisionsstelle- Beratung im Bereich Informatik-Sicherheit